Bericht der Kontrollstelle

Autor(en): **Frey, L. / Dasen, H. / Sommer, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht / Schweizerische Verkehrszentrale**

Band (Jahr): **27 (1967)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-629889

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERICHT DER KONTROLLSTELLE

Als statutarische Kontrollstelle der Schweizerischen Verkehrszentrale haben wir, gestützt auf Art. 20 des mit Bundesratsbeschluss vom 22. November 1963 genehmigten Organisationsstatuts der SVZ, die Erfolgsrechnung und Bilanz 1967 gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts geprüft.

Wir haben die vorgelegten Rechnungen mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung in Übereinstimmung gefunden. Soweit unsere Stichproben reichten, stellten wir die korrekte Verbuchung der Geschäftsvorfälle fest. Für die Bank- und Postcheckguthaben und die Wertschriften lagen die erforderlichen Ausweise vor. Die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage entsprechen den gesetzlichen Bewertungsvorschriften und den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

Dank des von 5,5 Millionen Franken auf 8 Millionen Franken erhöhten Bundesbeitrages konnten mehr Mittel für die Werbung eingesetzt und eine notwendig weitere Äufnung des Agenturerneuerungsfonds in der Höhe von Fr. 400 000.— vorgenommen werden. Der verbleibende Überschuss von Fr. 323 501.18 wurde dem Ausgleichsfonds zugewiesen.

Wir empfehlen Ihnen, die Jahresrechnung zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

Zürich, 2. April 1968

Die Kontrollstelle:

L. Frey, Obmann
Dr. H. Dasen
R. Sommer